

# Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hasborn  
„Auf dem Rosenberg“ - Sondergebiet Photovoltaik -

## Begründung Teil 1 – Städtebaulicher Teil

Stand zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

05.07.2022



**Antragsteller:**

WES Green GmbH

Europa-Allee 6

54343 Föhren



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

## INHALT

|  |    |
|--|----|
| 1 Allgemeines.....   | 3  |
| 1.1 Vorbemerkung .....   | 3  |
| 1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes ..... | 3  |
| 1.3 Verfahren.....   | 3  |
| 1.4 Gebietsbegrenzung.....   | 5  |
| 2 Planungsgrundlagen .....   | 6  |
| 2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben.....                              | 6  |
| 2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP).....                               | 11 |
| 3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....                             | 12 |
| 3.1 Städtebauliche Konzeption .....                                      | 12 |
| 3.2 Erschließung .....   | 12 |
| 3.3 Nutzungsverteilung .....   | 12 |
| 3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen ..... | 13 |
| 4 Ver- und Entsorgung.....   | 15 |
| 5 Auswirkungen auf Nutzungen .....                                       | 16 |
| 5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange .....                   | 16 |
| 5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz .....                | 17 |
| 5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange .....                            | 18 |
| 5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen .....                          | 19 |
| 6 Umweltbelange .....  | 20 |
| 7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes .....                      | 21 |
| 8 Flächenbilanz.....   | 22 |

## VERWEIS AUF WEITERE BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Begründung Teil 2 – Umweltbericht

Planurkunde des Bebauungsplanes

## ANHANG

Kumulative Sichtfeldanalyse

# 1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

## 1.1 Vorbemerkung

Die „WES Green GmbH“ beabsichtigt auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Hasborn eine erdgebundene Photovoltaikanlage zu errichten. Die genannte Fläche hat eine Bruttogröße von ca. 15,75 ha.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen. Die Solarmodule beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Geländeneiveau. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (z.B. Trafostation, Zentralwechselrichter) werden Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls 3,5 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

## 1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Hasborn.

## 1.3 Verfahren

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durchgeführt. Mit Schreiben vom 27. November 2019 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Im Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird festgehalten, dass vorliegend zu beachtende raumordnerische Ziele nicht betroffen sind, den dargelegten Bedenken der Landwirtschaftskammer bei der Abwägungsentscheidung der Gemeinde ein erhöhtes Ge-

wicht beizumessen ist. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Fachstellungen, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, Planungsgemeinschaft Region Trier, GDKE Direktion Landesarchäologie Trier, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz werden regionalplanerisch festgelegte Raumfunktionen nicht in einer Weise betroffen, die zu einer Unvereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen führen. Diese werden im Rahmen der Bauleitplanung sowie im erforderlichen Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Am 18.01.2016 hat der Ortsgemeinderat Hasborn die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaik „Auf dem Rosenberg“ gemäß §2 (2) BauGB beschlossen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land vom 17.03.2016 wurde der Beschluss gefasst, die Einzelfortschreibung des FNP Wittlich-Land 2006 zur Ausweisung eines Sondergebietes PV auf der Gemarkung Hasborn einzuleiten und das Beteiligungsverfahren gemäß §2 (2), §3 (1) und §4 (1) BauGB gleichzeitig mit dem Bebauungsplanverfahren durchzuführen (Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB).

In der Sitzung vom 18.06.2020 hat der Ortsgemeinderat die Durchführung des Verfahrens gemäß §4(1) und 3(1) BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 28.08.2020 gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Am 18.02.2021 erfolgte die Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB sowie § 2 (2) BauGB sowie der Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB.

Mit Schreiben vom 15.09.2021 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 22.10.2021 gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.09.2021 bis zum 22.10.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In seiner Sitzung vom 16.12.2021 hat der Ortsgemeinderat Hasborn über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3(2) u. 4(2) BauGB beraten und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

## 1.4 Gebietsbegrenzung

Die Fläche, auf der der Solarpark errichtet werden soll, liegt nördlich von Hasborn / östlich von Niederöfflingen / südwestlich von Oberscheidweiler und hat eine Bruttogröße von etwa 15,75 ha. Die Flächen werden sämtlich vom Antragsteller gepachtet, entsprechende Pachtverträge liegen vor. Es handelt sich um die Flurstücke 6 und 19 (tw.) in Flur 1 und die Flurstücke Nr. 7, 8, 10, 11, 12, 45 (tw.), 47 (tw.), 49, 50, 51 (tw.), 52 und 53 in der Flur 2 auf der Gemarkung Hasborn.



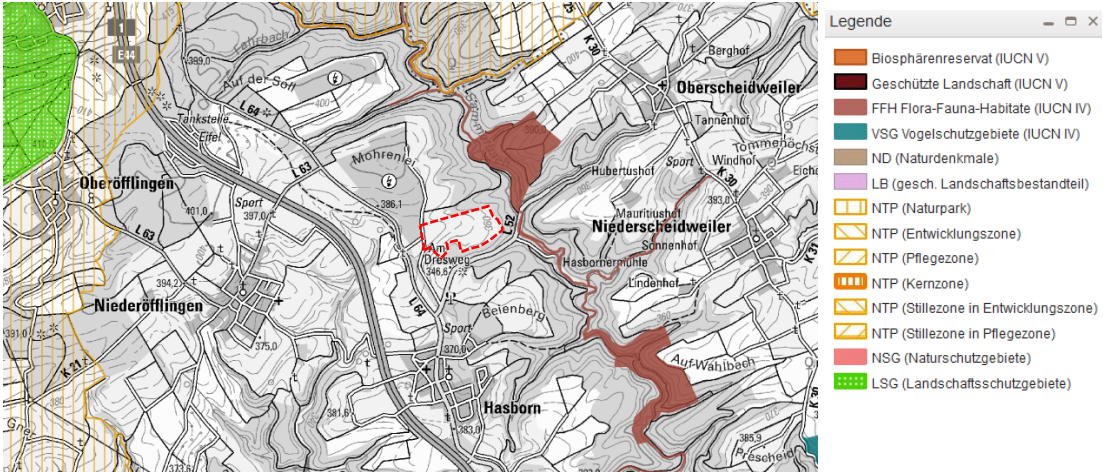
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot)



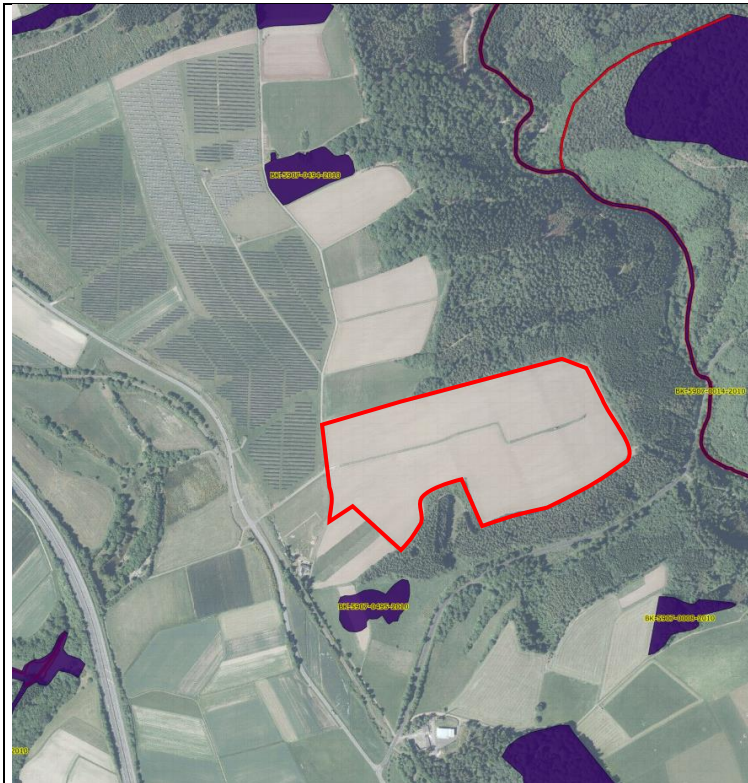
## 2 Planungsgrundlagen

### 2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird geprüft, ob dem Vorhaben regionale raumplanerische Vorgaben entgegenstehen.

| raumplanerische Kriterien  | Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen<br>Erläuterung   |
|--|---|
| <b>Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume</b>  |   |
|   |   |
| Abb. 2: Darstellung der Schutzgebiete mit Lage des Plangebietes (rot), (LANIS, 16.10.2019)   |   |
| <b>Schutzgebiete</b><br>-Naturschutzgebiet<br>-Geplantes Naturschutzgebiet<br>-Geschützter Landschaftsbestandteil<br>-Naturdenkmal<br>-Naturparkkernzone | <b>nein</b>   |
| <b>FFH-/Vogelschutzgebiet</b>  | <b>nein</b>   |
| <b>Flächen nach § 30 BNatSchG / schutzwürdige Biotope</b> nach Biotopkataster RLP (Stand: April 2019)  | <b>nein</b><br>Nördlich und südlich befinden sich schützenswerte Magerwiesen. Zusätzlich zieht sich das „Untere Sammetbachtal“ in mindestens 150 m Entfernung |





an der Fläche vorbei. Biotopkomplexe werden somit nicht beeinträchtigt bzw. überplant.

Abb. 3: Schützenswerte Biotoptypen (lila), (LANIS, 16.01.2020)

|   |             |
|---|-------------|
| <b>Landesweiter Biotopverbund</b> nach LEP IV 2008                                | <b>nein</b> |
| <b>Vorrang regionaler Biotopverbund</b> nach Entwurf ROP 2014                     | <b>nein</b> |
| <b>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</b>                          |             |
| <b>Naturpark-Kernzone</b>   | <b>nein</b> |
| <b>Landschaftsschutzgebiet</b>  | <b>nein</b> |
| <b>Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</b> nach LEP IV 2008 | <b>nein</b> |
| <b>Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach LRP 2009             | <b>nein</b> |
| <b>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> gemäß LEP IV 2008       | <b>nein</b> |
| <b>Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> nach LRP 2009             | <b>nein</b> |
| <b>Naherholungsgebiet</b> gem. ROP 1985   | <b>nein</b> |
| <b>Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus</b> nach Entwurf ROP 2014              | <b>nein</b> |
| <b>Überörtliche Wander- und Radwege</b>   | <b>nein</b> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich</b> (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)</p>                  | <p><b>ja</b></p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle (urgeschichtliche Doppelkreisgrabenanlage sowie deren unmittelbares Umfeld). Die hiervon betroffenen Bereiche werden in der Planurkunde dargestellt. Eine Überstellung mit Modulen ist demnach in diesem Bereich nur zulässig, wenn durch technische Anpassungen jegliche Bodeneingriffe ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Anlage ist eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe erforderlich. Alle Maßnahmen in diesem Bereich bedürfen der Zustimmung dieser Stelle.</p> |
| <p>Lage in von <b>Aussichtspunkten und Erholungsanlagen</b> einsehbaren Landschaftsteilen</p>                | <p><b>nein</b></p>   |
| <p><b>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</b></p>                                |  |
| <p><b>Abstand unter 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)</b></p> | <p><b>nein</b></p>   |
| <p><b>Vorranggebiet für Landwirtschaft</b> nach ROP85</p>  | <p><b>ja</b></p>   |
| <p><b>Vorranggebiet Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROP 2014</p>   | <p><b>nein</b></p>   |
| <p><b>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROPneu 2014</p>                                   | <p><b>ja</b></p> <p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche (rund 1 ha) die als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. (siehe Kap. 5.1)</p>  |
| <p><b>Wasserschutzgebiet Zone II oder III</b></p>  | <p><b>ja</b></p> <p>Vom Plangebiet sind Flächen der abgegrenzten Schutzzone II und III der Sammetbachtalsperre betroffen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt und Forsten (MUF vom 27.04.2004, Az. 1034-92003 100) verwiesen,</p>  |

|   |   |
|---|---|
|   | wonach Maßnahmen und Nutzungen im vorgesehenen Tal-sperreneinzugsgebiet nach Prüfung des Einzelfalls zugelassen werden können, diese jedoch unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs stehen.             |
| <b>Vorranggebiet Industrie und Gewerbe</b> lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROPneu 2014 | <b>nein</b>   |
| <b>Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)</b> nach ROP85 und Entwurf ROPneu 2014              | <b>nein</b>   |
| <b>Waldfläche / Vorranggebiet Forstwirtschaft</b> nach ROP85 und ROPneu 2014                  | <b>nein</b><br><br>Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Waldflächen die im ROPneu 2014 als Vorbehalt- und Vorranggebiet Forstwirtschaft dargestellt sind. Das Plangebiet ist ausschließlich als Acker bestellt. |

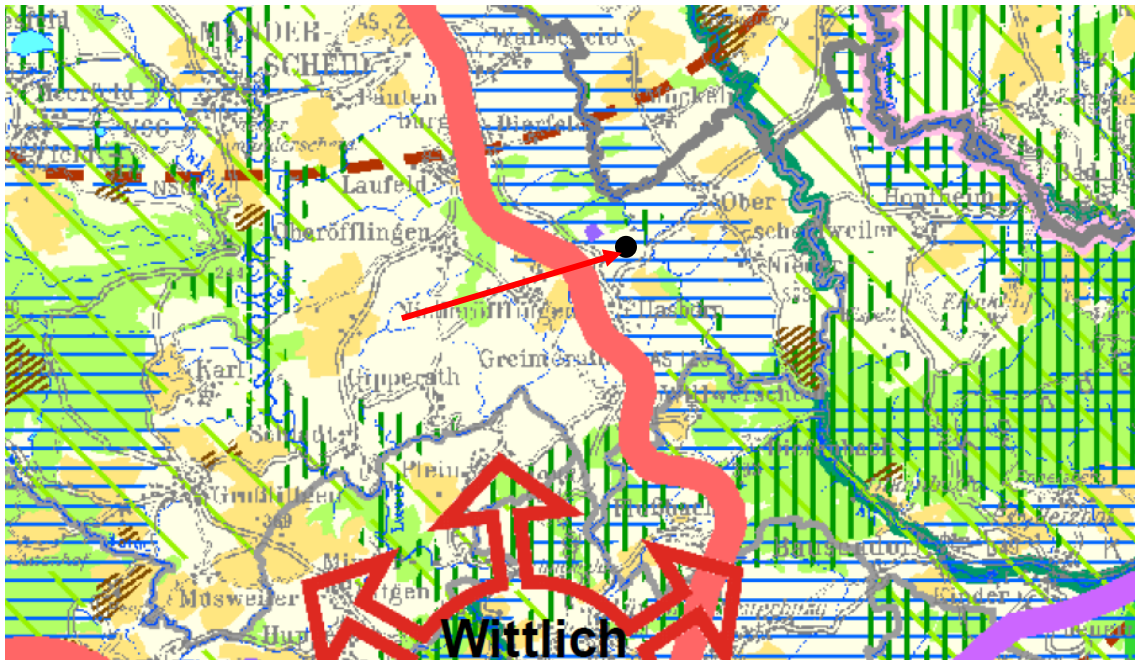


Abb. 4: Auszug aus dem LEP IV (2008)

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

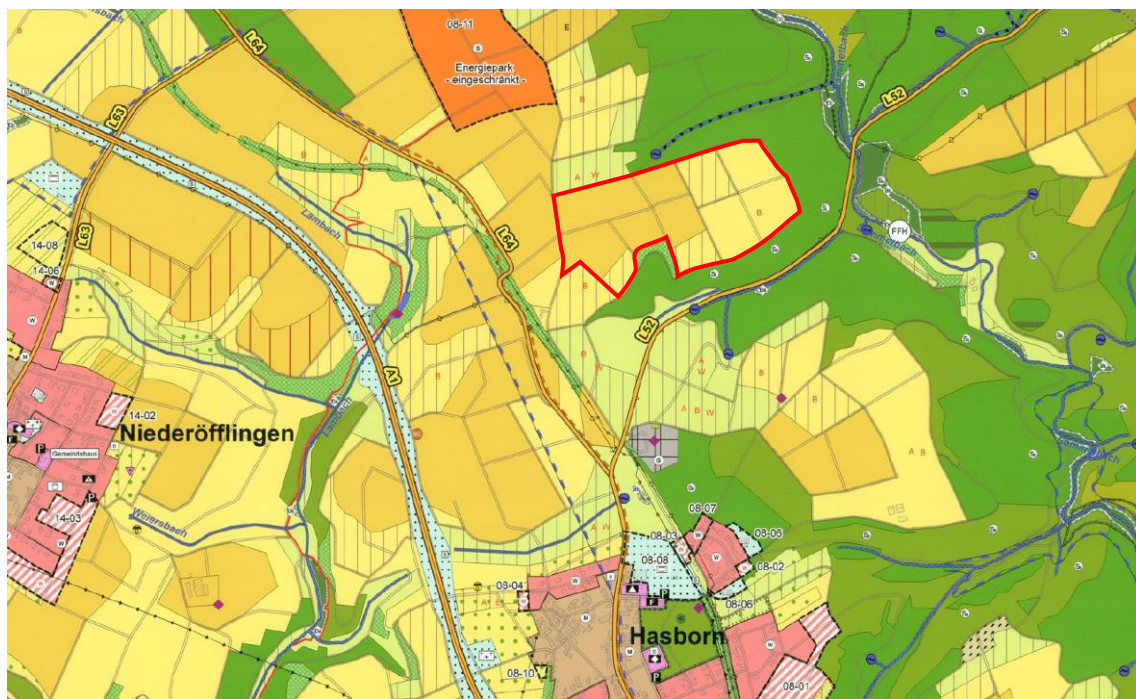
## 2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen VG Manderscheid ist die geplante Sondergebietsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“, dargestellt (s. Abb. 5).

In der Teilfortschreibung Landschaftsplanung „Windenergie“ 2016 wird für die Sondergebietsfläche als Entwicklungsziel Flächen für Acker oder Grünland mit einem Mindestanteil von 3-5 Prozent nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen die Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung dargestellt. Mit der Errichtung einer Freiflächenanlage und der damit verbundenen extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes wird dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes gefolgt.

Weitere lokalplanerische Vorgaben im Bereich des Plangebietes sind nicht bekannt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.



Bestand Planung /  
Entwicklung

### Flächen für die Landwirtschaft

|   |  |
|---|--|
|    | Acker, Grünland,<br>Sonderkulturen         |
|   | Ackerland in extensiver<br>Bewirtschaftung |
|   | Dauergrünland                              |

Abb. 5: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid (2007)

## 3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

### 3.1 Städtebauliche Konzeption

Innerhalb des Geltungsbereiches werden entsprechend dem Vorhaben Flächen als Sondergebiet festgesetzt. In den Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit kleinen Einrichtungen (Kompaktstationen) für die technische Infrastruktur geplant. Die Flächen werden eingezäunt und entlang des westlichen Randes mit einer Heckenstruktur zur Verminderung der Einsehbarkeit ergänzt.

### 3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz, ausgehend von der L52 oder L64 erfolgen. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Ein konkreter Erschließungsplan wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier spätestens mit dem Bauantrag erarbeitet und vorgelegt.

### 3.3 Nutzungsverteilung

Bei der geplanten Sondergebietsfläche handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4 % sind nur gerammte Aufständerungen für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen bis zu je 30 m<sup>2</sup> Fläche zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und dort wo keine abschirmende Kulisse vorhanden ist durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.



Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer (Dünge-)Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

### 3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dem B-Plan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Photovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall.

#### **Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Photovoltaik, dienen.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35%, kann aber in Südhanglage oder Ost-West-Ausrichtung der Modulfläche auf bis zu 60% steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und der Gebäude wird i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von max. 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

- Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafostationen) max. 3,50 m.
- Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. der Oberkante der Kompaktstationen.

#### **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Gemäß § 23(3) BauNVO wird im Bebauungsplan eine Baugrenze für die Überbauung mit Photovoltaikmodulen festgesetzt. Außerhalb dieser Baugrenze ist das Errichten von Modulen nicht zulässig. Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Kompaktstationen aus Beton mit



Bauartzulassung bis zu je 30 m<sup>2</sup> Grundfläche. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei.

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote**

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Das anfallende Niederschlagswasser kann dezentral unter den Photovoltaikmodulen versickern. Durch die lückenhafte Montage der einzelnen Module entsteht keine Konzentration des Niederschlagswassers an den Modulkanten. Erosionsschäden durch konzentrierten Niederschlagsabfluss sind daher ausgeschlossen. Zentrale Anlagen für die Wasser-rückhaltung oder die gesammelte Ableitung sind daher nicht notwendig und werden durch Festsetzung ausgeschlossen. Siehe hierzu auch Kap. 3.5 des Umweltberichtes. Die gesamte Anlagenfläche wird mit einer standortgerechten Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 eingesät und für die Dauer der Betriebszeit extensiv bewirtschaftet. Die Eingrünung der Anlage erfolgt durch die Pflanzung einheimischer Straucharten der Herkunftsregion 4 „West-deutsches Bergland und Oberrheingraben“ an der Außenseite der Zaunanlage. Entlang der Innenseite der Zaunanlage wird in Teilbereichen ein 5 m breiter Saumstreifen zur Entwicklung eines Blüh- und Staudensaumes belassen. Dieser Bereich ist aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entnehmen und nur alle 2 bis 3 Jahre zu pflegen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Bauarbeiten von April bis Juni nicht zulässig.

### **Bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen**

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt. Für die Einfriedung zulässig sind Zaunanlagen mit Übersteigschutz bis 3,00 m Höhe. Die Zaunkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Um Nebenanlagen in das bestehende Landschaftsbild zu integrieren werden diese mit einem grau-grünen Außenanstrich versehen.

## 4 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

Die Module werden nicht bündig auf den Gestellen montiert. Es werden ausreichend große Lücken zwischen den Modulen belassen, so dass anfallendes Niederschlagswasser an jedem einzelnen Modul ablaufen kann. Daher ist nicht von Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu sprechen. Dadurch wird eine Aufkonzentrierung des ablaufenden Wassers auf dem gesamten Modultisch unterbunden und die Bildung eines Wasserschwalls an der Traufkante des Modultisches vermieden. Da die gesamte Sondergebietsfläche flächig eingesät und als extensiv genutztes Grünland entwickelt wird, kann das anfallende Niederschlagswasser dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht werden. Gegenüber der vorangegangenen Nutzung (Acker) wird der Abflussbeiwert des Bodens verringert und die Versickerungsfähigkeit des Bodens verbessert. Dadurch wird der Anteil des Direktabflusses verringert und die Grundwasserneubildung verbessert und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Aus diesem Grund sind Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers nicht erforderlich.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 5 Auswirkungen auf Nutzungen

### 5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Die Ortsgemeinde Hasborn zählt zu den Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen (ANC) in Rheinland-Pfalz. Grund für die Einstufung sind der hohe Grobbodenanteil bzw. steinige Oberboden und ein großer Flächenanteil von Hanglagen in der Gemarkung. Die mittlere Ertragszahl der Gemarkung liegt bei 41 Punkten. Die Ertragszahl der betroffenen Flächen liegen zwischen 25 und 49 (Mittelwert 37) Punkten.

Gemäß RROP 85 handelt es sich bei der Sondergebietsfläche um sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Entwurf des ROPneu 2014 sind die Flächen hingegen nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich ein Teilbereich von rund 1,6 ha im nordwestlichen Bereich des Sondergebietes ist im ROPneu als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Auch in den im Jahr 2016 von der Landwirtschaftskammer gemeldeten hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen fallen die Sondergebietsflächen nicht unter diese Kategorisierung.



Abb. 6: Ertragszahlen im Plangebiet (BGHplan 2019)

#### Flächeninanspruchnahme:

Durch den Solarpark werden rund 15 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung überplant. In der Gemarkung Hasborn sind insgesamt etwa 240 ha als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert. Die Inanspruchnahme umfasst somit rund 6,3 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemarkung. Durch bestehende Photovoltaik Freiflächenanlagen wer-

den in der Gemarkung Hasborn bereits ca. 23,5 ha (Schätzung Luftbild) (und 9,5 ha angrenzend auf der Gemarkung Niederöfflingen) in Anspruch genommen, was einer Inanspruchnahme von knapp 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche umfasst.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass sich in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land aktuell ein Ausschlusskriterienkatalog Photovoltaik in Aufstellung befindet. Ziel des Konzeptes ist es, anhand von definierten Ausschlusskriterien Potenzialflächen für eine mögliche Umsetzung von PV-FFA zu definieren. Zwar ist eine abschließende Beratung des VG-Rates zum Konzept noch ausstehend, es ist aber davon auszugehen, dass im Rahmen der Festlegung der Ausschlusskriterien den landwirtschaftlichen Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch zukünftige Planungen auf für die Landwirtschaft verträglichen Flächen umgesetzt werden. Hierdurch soll dem kumulativen Flächenentzug entgegengewirkt werden und eine Steuerung der Nutzung von Grund und Boden erreicht werden. Dies umfasst nach jetzigem Kenntnisstand auch die flächenmäßige Begrenzung für die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der VG Wittlich-Land. Hierdurch werden negative Auswirkungen auf agrarstrukturelle Belange ausgeschlossen.

#### Landwirtschaftliches Wegenetz:

Alle Wege für die Erschließung, Anlage und Inbetriebnahme sind bereits vorhanden. Die Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Wegenetzes bleibt vollständig erhalten. Die Wege werden nicht überplant.

#### Betroffene landwirtschaftliche Betriebe:

Aktuell werden die Flächen durch einen Haupterwerbslandwirt mit Sitz in Wittlich bewirtschaftet, der von der Nutzungsänderung entsprechend betroffen ist. Der Flächenverlust der aktuellen Planung spielt nach Aussagen der Landwirtschaftskammer aufgrund der Betriebsgröße keine direkte Rolle. Im Rahmen des Pachtvertrages wurde ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Errichtung und des Betriebes regenerativer Energieerzeugungsanlagen vereinbart. Die Planung zur Umsetzung einer PV-FFA wurde dem Pächter offen kommuniziert, um diesem eine Planbarkeit über die Flächenverfügbarkeit zu geben.

In der Gemeinde Hasborn selbst sind zwar keine Hauptertragslandwirte ansässig, dafür aber im Nebenerwerb tätige Betriebe. Eine Bewirtschaftung der Flächen durch diese Betriebe hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

## 5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Relevante Auswirkungen auf das Straßennetz sind vor allem Blendwirkungen der Anlage, welche Autofahrer stören könnten. Zur Abschätzung dieser wurde eine Analyse der Sichtbeziehungen zum Plangebiet durchgeführt (s. Karte Sichtfeldanalyse im Anhang).

Das Plangebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zum klassifizierten Straßennetz. Südlich des Plangebietes, in rund 75 Meter Entfernung, verläuft die Landesstraße L52. Dazwischenliegende Waldflächen und das zum Plangebiet ansteigende Gelände unterbinden einen direkten Sichtbezug. Westlich des Plangebietes, in rund 150 Meter Entfernung verläuft die Landesstraße L64. Eine Sicht der Straßenverkehrsteilnehmer auf Teilbereiche der geplanten Anlage ist potentiell nur auf kleinere Teilbereiche möglich. Die tatsächliche Einsehbarkeit wird jedoch durch die bereits bestehende und vorgelagerte Anlage unterbunden. Das Plangebiet ist weiterhin potentiell auf einem Streckenabschnitt der A1 südlich der Ortslage Hasborn zu sehen. Dieser Streckenabschnitt befindet sich in über 2 km Entfernung zum Plangebiet. Die Anlage wird aus dieser Entfernung lediglich als schmaler Streifen in Erscheinung treten. Wahrnehmbare Blendwirkungen sind aufgrund dessen nicht zu erwarten.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund- Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen.

Negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz lassen sich nicht ableiten.

### 5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange

Das geplante Sondergebiet ist weitestgehend von bestehenden Waldflächen eingeschlossen. Im Plangebiet (Geltungsbereich) befinden sich keine Waldflächen.

Die Baugrenze hält einen Mindestabstand von ca. einer Baumlänge (30) Metern zu den angrenzenden Waldflächen ein. Zwischen den Modulen (Baugrenze) und den im südlichen Bereich angrenzenden Waldflächen mit jüngeren Gehölzbeständen wird ein Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anlage als Energieerzeugungsanlage nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dient. Mögliche Gefährdungen von Personen infolge Windwurfs beschränken sich daher auf die zeitlich limitierte Bauphase der Anlage sowie die gelegentlich notwendigen Kontrollfahrten bzw. Kontrollgänge und bewegen sich daher im Rahmen der derzeit erfolgenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Arbeiten von sachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch gefährdende Witterungslagen oder etwaige Gefahren nach extremen Witterungslagen erkennen können.

Zwischen dem Anlagenbetreiber und den Waldbesitzern werden ggf. erforderliche Haftungsregelungen über den privatrechtlichen Weg getroffen. Dies betrifft die im

Bebauungsplan dargestellten Abstände von 20 m zum Jungwaldbestand und den dort angrenzenden gemeindlichen Eigentumsflächen. So wird der Investor mit Wirkung für etwaige Rechtsnachfolger eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber den Waldbesitzern abgeben mit der Verpflichtung, auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde als Planungsträgerin aus etwaigem Windwurf zu verzichten. Im Plangebiet tätige Baufirmen und Betriebspersonal sind auf eine mögliche Gefährdung bzw. das notwendige Verhalten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen hinzuweisen.

Eine entsprechende Haftungsfreistellung zwischen der Ortsgemeinde Hasborn und dem Investor wurde abgeschlossen.

Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf forstliche Belange.

#### 5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine Freileitungen. Im Zuge der Beteiligung werden über Stellungnahmen der relevanten Netzbetreiber mögliche Betroffenheiten von Versorgungsleitungen geprüft und bei Bedarf im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

## 6 Umweltbelange

Es sind die aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Vermeidung der Versiegelung durch die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze sowie der Festsetzung einer Obergrenze der Versiegelung von 4%
- Ausgleich für die Bodenversiegelung. Dieser erfolgt innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die flächige Nutzung des Unterwuchses als Extensivgrünland.
- Zugang für Kleintiere durch einen ausreichend großen Abstand von Bodenoberfläche und Zaununterkante
- Erhalt der bestehenden Waldrand- und Saumbereiche
- Ausschluss von Bauarbeiten in der Hauptbrutzeit der Feldlerche
- Belassung von Freiflächen durch Festsetzung einer Baugrenze
- Schaffung von Randstrukturen und Säumen als Nahrungsangebot für die Feldlerche und andere Tierarten
- Einbindung in die Landschaft durch beschränkte Bauhöhen und die Pflanzung einer Randeingrünung
- Reduzierung der Sichtbarkeit durch gedämpfte Farbgebung der Nebenanlagen

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).



## 7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde Hasborn keine Kosten. Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

## 8 Flächenbilanz

|   | $\Sigma$ ha ca.  | % ca.            |
|---|------------------|------------------|
| <b>Gesamtfläche</b>                               | <b>15,75</b>     | <b>100,0</b>     |
| Sondergebiet<br>(Baugrenze)                       | 14,31<br>(11,25) | 90,86<br>(71,43) |
| Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern             | 0,30             | 1,90             |
| Fläche zur Entwicklung eines Saumstreifens        | 0,63             | 4,00             |
| Fläche zum Erhalt von Waldrand- u. Saumstrukturen | 0,51             | 3,24             |

Hasborn, den 05.07.2022

---

Ortsbürgermeister